

(etwa im Streit zwischen Rörig und Yrwing), sich heutzutage bemerkenswert angenähert haben, so daß Unterschiede letztlich nur noch in Kleinigkeiten bestehen.

Erich Hoffmann

Gösta Åquist, Kungen och Rätten. Studier till Uppkomsten och den tidiga Utvecklingen av Kungens Lagstiftningsmakt och Domsrätt under Medeltiden (Skrifter utgivna av Institutet för Rättshistorisk Forskning, grundat av Gustav och Carin Olin. Serien I Rättshistorisk Bibliotek Nr. 43) Lund 1989, ISBN 91-85190-39-X, 373 S., (mit deutscher Zusammenfassung). – Das frühe schwedische Königtum stützte sich auf das Recht, das Volksaufgebot (Ledung) zu führen, auf seine Gefolgschaft und den Landbesitz mit Königshöfen. Gewisse sakrale Züge hoben die Könige und ihre Sippe über die übrigen Großen hinaus. Einen direkten Einfluß auf die Rechtschaffung und die Gerichtsbarkeit besaßen die schwedischen Könige – wie auch die Könige in den übrigen nordischen Reichen – jedoch damals nicht. Dieser Bereich war vielmehr eine Domäne der verschiedenen Landsthinge. Die Thinge standen dabei weithin unter entscheidendem Einfluß der Großen (d. h. einer Art „Volksadel“ bzw. der „Frühform“ des Adels). Hier wurde unter Vorsitz eines „Lagmans“, der dieser Gruppe der Großen angehörte, Recht gefunden, aber auch bei Bedarf Recht geschaffen. Der Vf. schildert nun, wie Schritt für Schritt das Königtum in Schweden im Verlauf des späteren Hoch- und des Spät-MA Einfluß auf die Rechtsprechung zu nehmen begann. Hierzu boten etwa die Notwendigkeiten, die Verhältnisse der Königsgefolgschaft zu regeln, die Rechtsstellung der Kirche nach der Christianisierung durch Schaffung eines „Christenrechts“ zu sichern und die beginnende Ablösung der Ableistung von Kriegsdienst im Volksheer durch die Ledungsteuer erste Ansätze. Die Verfestigung der Königsmacht unter den Nachkommen Birger Jarls, den sogenannten „Folkungern“, führte dann schrittweise seit Mitte des 13. Jh. einerseits zu direkter königlicher Rechtssprechung in Konkurrenz mit den Lands- und Håradsthingen, andererseits zur Einflußnahme auf die Schaffung neuen Rechts (vor allem durch König Magnus Ladulås), wobei der König die Neufestlegung von Recht initiierte, den Landsthingen aber das (bei machtvollen Herrschern fast nur noch formale) Recht verblieb, die neuen Satzungen anzunehmen (ähnlich wie dies im dänischen Jütischen Lov von 1241 beschrieben wird. Breiten Umfang nimmt in diesem Buch auch die Untersuchung des Vf. über die verschiedenen „Rechtsausschüsse“ („nämnd“) und ihre Bedeutung für den Rechtsgang auf den Thingen ein.

Erich Hoffmann

Peter Sawyer, The Making of Sweden. Occasional Papers on Medieval Topics 3, Alingsås 1988, Viktoria Bokförlag, in cooperation with The Department of History, Gothenburg University, ISBN 91-86708-08-2, 60 S. – Seit den 80er Jahren ist in Skandinavien die Diskussion über die Reichsbildung in Schweden und Dänemark teils verstärkt, teils wiederbelebt worden. Der Streit um die Frage, wann die Reichsbildung des ma. Schweden abgeschlossen war, beschäftigt die schwedische Mittelalterforschung seit vielen Jahrzehnten. Eine communis opinio ist bisher noch nicht erzielt worden, da das geringe Quellenmaterial der schriftlichen Tradition, aber auch die reichhaltigeren archäologischen Funde keine eindeutigen Schlüsse zulassen. Allgemein anerkannt ist die Feststellung, daß man von einem schwedischen Großreich erst in dem Augen-